

FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Ladenburg

- mit Gebührenverzeichnis (Anlage A) -

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 Stand 01.01.2021 aufgrund Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910), sowie §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005 (rückwirkend), 31.03.2005 bzw. 01.10.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 30.06.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck / Widmung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen
- § 9 Durchführung der Bestattung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Beisetzungen von Aschen
- § 16 Rasenwahlgräber / Rasenwahlgräber Mauer
- § 17 Ehrengräber und denkmalgeschützte Gräber
- § 18 Besondere Vorschriften für gärtnergepflegte Grabfelder
- § 19 Sondergrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Auswahlmöglichkeiten
- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Anlieferung
- § 26 Standsicherheit der Grabmale
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VI. Herrichten der Bepflanzung, Pflege und Abräumen der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhalle/Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenhalle
- § 32 Trauerfeiern

VIII. Haftung/Ordnungswidrigkeiten

- § 33 Haftung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten

IX. Gebühren

- § 35 Erhebungsgrundsatz
- § 36 Gebührenschuldner
- § 37 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 38 Verwaltungs-, Bestattungs- und Benutzungsgebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 39 Anordnung im Einzelfall
- § 40 Alte Rechte
- § 41 Ergänzung der Friedhofssatzung
- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den im Eigentum der Stadt Ladenburg stehenden Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck / Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ladenburg und ist in seiner Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt waren, oder von tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, denen ein

Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. Auch Ortsfremden ist die Bestattung erlaubt. Optional können auch Tiere zu einem Menschen als Asche beigesetzt werden.

- (2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Friedhof nimmt aufgrund des Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Der Friedhof erfüllt außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besucherinnen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Ladenburg und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind alle Kranken- und Behindertenfahrzeuge und ähnliche Hilfsmittel sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der zugelassenen Gewerbetreibenden;

2. während einer Bestattung/Beisetzung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
3. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
4. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
5. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
7. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
8. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;
9. zu lärmern, zu spielen, zu rauchen, zu essen, zu trinken, zu lagern und Sport zu treiben, abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu benutzen;
10. Fütterung von Tieren, davon ausgenommen sind Vogelhäuschen;

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Würde des Ortes und der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die
 1. in fachlicher, leistungsfähiger, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind,
 3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid, befristet auf 2 Jahre.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben bei der Stadt Ladenburg die Zulassung zu beantragen. Der Zulassungsbescheid ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie persönlich oder als Erfüllungsgehilfen in Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Ziffer 2 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (8) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 5 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt zu beantragen. Der Beantragung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen und eine Urnenbeisetzungsgenehmigung einzuholen.
- (2) Auf besondere religiös begründete Bestattungsarten bei der Beisetzung Verstorbener aus anderen Kulturkreisen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt oder das durch sie beauftragte Bestattungsunternehmen festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,05 m lang, 0,55 m hoch und 0,55 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die festgesetzten Maße sind Außenmaße. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urne darf bei einer Beisetzung in einer Urnenkammer und einem Urnenrasenwahlgrab einen Durchmesser von maximal 0,20 m haben und maximal 0,35 m hoch sein.

§ 9 Durchführung der Bestattung/Beisetzung

- (1) Die Stadt lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführungen der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen durch einen privaten Unternehmer ausführen. Dazu gehört der Grabaushub sowie das Schließen und Verfüllen des Grabes, die Herrichtung des Grabhügels und die Überführung der Urnen zur Beisetzung.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Sollte ein Tier vor dem Tierbesitzer beigesetzt werden, so beginnt die Ruhezeit erst mit der Beisetzung/Bestattung des verstorbenen Tierbesitzers.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung innerhalb des Stadtgebiets ist in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt veranlasst. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten einer Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch diese Tätigkeiten entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen, Gebeine und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf dem städtischen Friedhof stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 - 1.1 Reihengrab (1 Sarg),
 - 2.1 Urnenreihengrab (1 Urne),
 2. Wahlgräber
 - 2.1 Einzelwahlgrab/Rasenwahlgrab für Erdbestattungen (2 Särge und 4 Urnen),
 - 2.2 Urnenwahlgrab (4 Urnen) mit der Option einer Beisetzung eines Tieres im Grabfeld U „Bestattung unter Bäumen“,
 - 2.3 Urnenrasenwahlgrab (2 oder 4 Urnen)
 - 2.4. Urnenkammer in der Urnenwand (2 Urnen)
 - 2.5 Urnenkammer (2 Urnen)
 3. Anonymes Grabfeld
 - 3.1 Urnengemeinschaftsgrab (1 Urne)
 4. Schmetterlingsgrabfeld
 - 4.1 Beisetzungen von Föten bis 500 Gramm (1 Sarg oder 1 Urne)

(3) Maße für angelegte Gräber

- Nettomaße -	Länge	Breite
1. Reihengräber		
für Verstorbene bis 6 Jahre	1,20 m	0,60 m
für Verstorbene über 6 Jahre	2,10 m	0,90 m
Urnenreihengräber	1,00 m	0,60 m
Urnenwiese	0,25 m	0,25 m
Urnengemeinschaftsfeld	0,25 m	0,25 m
2. Wahlgräber		
Einzelwahlgrab	2,50 m	1,20 m
Doppelwahlgrab	2,50 m	2,40 m
Die Größe ist bei Abweichungen den umliegenden Gräbern anzupassen.		
3. Urnenwahlgräber		
Urnenwahlgräber	1,00 m	0,60 m
Urnenrasenwahlgräber	0,40 m	0,40 m

Urnenkammer in der Urnenwand Grabfeld H	0,45 m	0,25 m
Urnenkammer in der Urnenwand Grabfeld II	0,40 m	0,40 m
Urnenkammern	0,40 m	0,40 m

4. Schmetterlingsgrabfeld

Reihengrab	0,20 m	0,20 m
------------	--------	--------

Abweichungen der Grabgröße von diesen Maßen sind im Rahmen zwischen +/- 5 % (Länge) bzw. +/- 5 % (Breite) unbeachtlich. Der Toleranzrahmen ist entschädigungslos zu akzeptieren. Der Abstand zwischen den normalen Erdgräbern (Reihengrab/Wahlgrab) beträgt 0,30 m.

- (4) Grabstätten in gärtnergepflegten Grabfeldern (Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Reihengräber, Urnenreihengräber) unterliegen dem Abschluss eines Grabpflegevertrages gleicher Laufzeit mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG.
- (5) Im Schmetterlingsgrabfeld auf dem Friedhof werden nicht bestattungs- und beurkundungspflichtige Fehlgeburten gem. § 30 Abs. 2 Bestattungsgesetz namenlos erdbestattet bzw. in einer Urne beigesetzt.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Eine Grabreservierung ist nicht möglich.
- (8) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche oder eine Asche beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden; dies gilt auch für Urnenreihengräber mit Ausnahme des Grabfelds I des Urnenhügels.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht mit Ausnahme des Grabfeldes I des Urnenhügels; hier werden die Verfügungsberechtigten bei Ablauf der Ruhefrist benachrichtigt.

- (6) Schon bei der Verleihung des Verfügungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Verfügungsrecht bestimmen und ihm das Verfügungsrecht schriftlich übertragen, das erst ab Eingang bei der Stadtverwaltung wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Verfügungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Verfügungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner - auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2 bis 4 und 6 bis 7 wird der/die Älteste verfügungsbe-rechtigt. Das Verfügungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach seinem Tod das Verfügungsrecht übernimmt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Leichen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag und durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden bei erstmaliger Verleihung auf die Dauer von 30 Jahren eingeräumt (Nutzungszeit). Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb bzw. Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist - durch öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigem Aufruf an der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht schriftlich übertragen, das erst ab Eingang bei der Stadtverwaltung wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bez. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner - auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen 2 bis 4 und 6 bis 7 wird der/die Älteste nutzungsbe-rechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach seinem Tod das Nutzungsrecht übernimmt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise des Abs. 8 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich um-schreiben zu lassen.
- (11) Absatz 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergan-genen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (14) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (15) Der Nutzungsberechtigte hat Veränderungen in seinen Wohnsitzverhältnissen der Stadt anzu-zeigen.

§ 15 Beisetzungen von Aschen

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten in Grabfeldern oder Kammern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 1. Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten,
 3. anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 4. Wahl- und Ehrengabstätten.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ausnahmen bilden die Urnenreihengräber Grabfeld I des Urnenhügels und in den gärtnergepflegten Grabfeldern.
- (4) In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen gleichzeitig beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (5) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstelle; zulässig sind maximal 4 Urnen, in einer Urnenkammer sind maximal 2 Urnen zulässig.
- (6) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt werden. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Kammern eingerichtet werden.

Mit der Beisetzung eines Tieres beginnt die Nutzungszeit zu laufen. Sollte die Nutzungszeit abgelaufen sein, und der Tierbesitzer ist in diesem Zeitraum noch nicht verstorben, dann muss das Grab verlängert werden.
- (7) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten und in der Urnenwiese werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.
- (9) Die Stadt genehmigt, dass auch die Urnen – keinesfalls Körper! – toter Haustiere, als Grabbeigabe zu einem Tierbesitzer beigesetzt werden dürfen. Dies muss schriftlich verfügt und der Stadt übergeben werden. Diese Verfügung ist verpflichtend für die Hinterbliebenen, wie auch für die Stadt. Es können mehrere Urnentierkapseln in einer biologisch abbaubaren Überurne beigesetzt werden. Der Tierbesitzer kann wählen, ob er das Tier nach seinem Tode als Asche gleich beisetzen möchte, oder er es erst beisetzen lassen möchte, wenn er verstorben ist. Sollten Mensch und Tier am selben Tag bestattet/beigesetzt werden, dann wird zuerst der Mensch bestattet/beigesetzt und dann das Tier.
- (10) Ein Anspruch auf religiöse Beisetzung des Tieres wird hier nicht geregelt, dass obliegt der religiösen Auffassungen der Hinterbliebenen und den Vertretern der Religionen.

- (11) Rechtlich bedeutsame Regelungen bezüglich des Umgangs mit verstorbenen Tieren sind: das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierBebG), die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), die Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer sowie die europäischen Verordnungen VO 1774/2002 und VO 777/2008. Nach der TierNebV ist das Vergraben eines Haustieres damit zulässig, auf von der zuständigen Behörde gesondert zugelassenen Plätzen. Die Urne muss mindestens 50 cm tief eingegraben sein. Nach der TierNebV entsprechen Heimtiere nach dem allgemeinen Sprachgebrauch in etwa den Haustieren.

§ 16

Rasewahlgräber / Rasenwahlgräber Mauer

- (1) Für Rasenwahlgräber gelten die Vorschriften der §§ 14 und 15 entsprechend.
- (2) Die Herstellung, Anlegung und Pflege der Rasengräber obliegt der Stadt.

§ 17

Ehrengräber und denkmalgeschützte Gräber

- (1) Ehrengräber und denkmalgeschützte Gräber sind Grabstätten von Personen (von berühmten Personen, Priestergrab, und Bürgermeistergrab u.a.), die sich mit besonderen Tätigkeiten, bei der Stadt verdient gemacht haben. Die Anlage der Grabstätten und die Unterhaltung obliegt der Stadt, sofern es keine nutzungsberechtigten Personen oder Institutionen gibt, die diese erbringen werden, oder anderes verfügt wurde. Die Pflege ist auch zum Teil zeitlich begrenzt, weil dies so verfügt wurde. Die Grabmale bleiben zum Teil an der Grabstätte, der Rest des Grabes wird nach der Ruhezeit entfernt, sofern keine Nutzungsberechtigten vorhanden sind.
- (2) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten kann durch die Stadt im Zusammenhang mit der verliehenen Ehrenbürgerwürde erfolgen. Auf welche Grabstellen dies zutrifft, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall, soweit die Stadt hierzu nicht gesetzlich oder moralisch verpflichtet ist (z. B. Kriegsgräber).
- (3) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Heimatbund Ladenburg e. V.

§ 18

Besondere Vorschriften für gärtnergepflegte Grabfelder

- (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnergepflegten Grabfeldes ist eine von einer Dienstleistungserbringer-/in angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahlgrab- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Wird die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bei der Stadt beantragt, ist der entsprechende Pflegevertrag zwischen der nutzungs-/verfügungsberechtigten Person und dem von der Stadt bestimmten Dienstleistungserbringer-/in zu schließen.
- (3) Im Übrigen gilt § 13 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 14 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 19

Sondergrabstätten

- (1) Ausländergräber sind Grabstätten von ausländischen Kriegstoten und ausländischen Personen, die sich mit besonderen Tätigkeiten, bei der Stadt verdient gemacht haben. Die Pflege der Grabstätten und die Unterhaltung obliegt der Stadt.
- (2) Kriegsgräber sind Grabstätten von Kriegstoten aus dem ersten und zweiten Weltkrieg. Die Pflege der Grabstätten und die Unterhaltung obliegen der Stadt.
- (3) Kindergräber stehen für verstorbene Kinder bis zum 6. Lebensjahr als Reihengrab zur Verfügung. Nach dem Ende der Verfügungszeit bleibt das Grab so lange bestehen, wie sich Angehörige darum kümmern.
- (4) Gemeinschaftsgräber für totgeborene Kinder (Schmetterlingsgrabfeld) ist eine Gemeinschaftsgrabstätte. Hier werden Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt. Die Pflege der Grabstätten und die Unterhaltung obliegt der Stadt.
- (5) Urnengemeinschaftsgräber sind für verstorbene Personen ohne Angehörige. Die Pflege der Grabstätten und die Unterhaltung obliegt der Stadt.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, diese einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in einzelnen Teilbereichen oder in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt. Grabmale müssen spätestens 2 Jahren nach Erwerb des Grabes errichtet werden. Grabmale (Einfassungen, Abdeckungen und Grabsteine) dürfen nur durch Steinmetze errichtet werden.
- (2) Zur Sicherung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen auf dem Friedhof nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasser- bzw. luftundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (3) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, unter anderem in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden.
- (4) Auf den Grabkammern und an der Urnenwiese dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 22

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen Grabmale und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an ihre Umgebung den er-

höhten Anforderungen entsprechen. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in der gärtnerischen Gestaltung den besonderen Anforderungen ihrer Umgebung entsprechen.

- (2) Die Beschriftung der Verschlussplatten von Kammern in Urnenwänden bzw. -stelen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist einem vorhandenen Schriftbild anzupassen. Dies gilt für Schriftart, Schriftneigung, Buchstaben- und Zifferngröße sowie Datumsangaben und Farbton.
- (3) Besondere Bestimmungen gelten auch für die Beschriftung der Gemeinschaftsgrabstelen an der Urnenwiese (hier nur einmalig das Sterbejahr und darunter der Vor- und Nachname der in diesem Jahr Verstorbenen) und den Gemeinschaftsgrabstelen in den gärtnergepflegten Feldern (hier nur jeweils der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen). Weitere Angaben sind hier nicht zulässig.
- (4) Entsprechenden Mustervorlagen sind bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (5) Für das Schmetterlingsgrabfeld gelten die Gestaltungsvorschriften des § 12 Abs. 3 und 5.
- (6) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden, Teilabdeckungen müssen dem Material des Grabmals angepasst werden.
- (7) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Grabmalen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein. Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig angebracht und nicht auf der Vorderseite des Grabmales platziert werden.
- (8) Als Grabausstattung sind eingeschränkt zulässig
 1. aufgesetzte figürliche oder ornamentaler Schmuck am Grabmal (ist im Grabmalantrag aufzuführen) wird im Einzelfall entschieden,
 2. Glas am Grabmal (ist im Grabmalantrag aufzuführen) wird im Einzelfall entschieden,
 3. Bei Farbanstrich auf Stein am Grabmal (ist im Grabmalantrag ein Farbbild vorzulegen) wird im Einzelfall entschieden,
 4. Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffe in jeder Art und Ausführung sind unzulässig.
- (9) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bzw. Wandtafeln aus Naturstein bis zu folgenden Größen (Höchstmaße) zulässig (Toleranz +/- 10 %):

Höhe

Breite

1. auf Reihengrabstätten

1.1 Einzelgrab	1,00 m	0,50 m
1.2 Kindergrab	0,70 m	0,40 m
2. auf Wahlgrabstätten		
2.1 Einzelgrab	1,30 m	1,00 m
2.2 Doppelgrab	1,30 m	1,70 m
3. an Rasenwahlgräbern Mauer (Wandtafel)	0,40 m	0,50 m
ergänzende Schriftplatten	0,30 m	0,50 m
4. auf gärtnergepflegten Grabfeldern	1,20 m	0,50 m
5. als Stelen und Kreuze	1,80 m	0,70 m
6. als liegende Grabmale		
6.1 auf Reihengräbern	0,50 m	0,50 m
6.2 auf Wahlgräbern	0,70 m	0,70 m
6.3 auf gärtnergepflegten Grabfeldern	0,40 m	0,40 m
(10) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen (Höchstmaße) zulässig (Toleranz +/- 10 %):		
	Höhe	Breite
1. auf Reihengrabstätten	0,70 m	0,40 m
2. auf Wahlgrabstätten	0,70 m	0,40 m
3. auf gärtnergepflegten Grabfeldern	1,00 m	0,40 m
4. als liegende Grabmale oder Platten	0,40 m	0,40 m
(11) Auf Urnengrabstätten sind Abdeckungen bis zu folgender Größe (Höchstmaß) zulässig:		
	Länge	Breite
Urnengräber	1,00 m	0,60 m
Urnenrasenwahlgräber nur ebenerdige Liegesteine	0,40 m	0,40 m
Tiefe 0,10 m		
(12) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten zu belegen sind. Ansonsten gelten für Grabeinfassungen folgende Regelungen:		
Grabart	Materialhöhe	Materialtiefe
Erdgräber	min.15 cm	zwischen 8 und 15 cm

Urnengräber

min.15 cm

zwischen 6 und 10 cm

- (13) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (14) Soweit es die Stadt unter Beachtung von § 20 und der Würdigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 13 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage auch über Abs. 1 bis 13 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (15) Lose Steine in jeglicher Form dürfen nicht mehr als Grabdekoration benutzt werden.

§ 23

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Herichtung, Gestaltung, Anpassung an die Umgebung sowie Bearbeitung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 21).

§ 24

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten zu stellen. Die Antragsteller haben das Verfügungs-/Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung auf dem Grabmal. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenwand sind binnen 3 Monaten nach der Beisetzung vorzunehmen.

- (7) Die namentliche Erwähnung des Tieres ist nur auf dem Grabmal der verstorbenen Person möglich.

§ 25 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
1. die Gebührenempfangsbescheinigung
 2. der genehmigte Entwurf
 3. die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt im Bedarfsfall überprüft werden können.
- (3) Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (gem. § 15 BestattG). Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (4) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden,
- (5) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (6) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (7) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 3 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Natursteinen oder deren Rohmaterial vor dem 01.03.2021, in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

§ 26 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der

jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 24. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Steingrabmale dürfen folgende Mindesttiefen nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale	bis 1,20 m Höhe:	12 cm Tiefe
	bis 1,40 m Höhe:	16 cm Tiefe
	darüber hinaus:	18 cm Tiefe

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (1) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Ladenburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nach Ablauf der Ruhezeit oder vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen, und sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sind die Grabmale, Grabeinfassungen, und sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungs-/Verfügungsberechtigte bzw. dessen Erben die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige Grabausstattungen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem speziellen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der Stadt entfernt oder verändert werden.

VI.

Herrichten der Bepflanzung, Pflege und Abräumen der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften (§ 21) hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich nach der Bestattung bzw. Beisetzung von der Grabstätte zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Die Grabstätten sind in einer Belegungsfläche eingebettet, die von der Stadt angelegt und unterhalten wird. Die Pflanzflächen der Gräber werden ausgespart und stehen den Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten für das Grabmal und die Bepflanzung zur Verfügung. Als Trennung von Grab zu Grab ist jeweils die rechte Grabseite mit einer Trittplattenreihe aus ca. 30 x 30 cm großen Natursteinplatten in einem Abstand von mindestens 5 cm vom Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zu verlegen und instand zu halten. Die Grabbeete dürfen nicht höher als die Platten sein.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Aus Gründen der Sicherheit sind Pflanzen mit Stacheln, Dornen und giftige Pflanzen nicht erlaubt. Einzelgehölze oder Sträucher dürfen nicht höher als die für das Grabfeld zulässigen Grabmale sein. Es dürfen keine Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
- (4) Für das Herrichten der Bepflanzung und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 27 Abs. 1 Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu sorgen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner zu beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Verfügungs-/Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten mit deren Bepflanzung müssen binnen sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Verfügungs-/Nutzungsrechts vollständig abzuräumen, sowie des Wurzelwerks der Bepflanzung zu entledigen. Die Trittplatten verbleiben im ordentlichen Zustand bei der Grabstätte. § 28 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie Personen, die die Grabpflege vornehmen, sind nicht berechtigt, diese Anlagen zu verändern.
- (8) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter etc. aus nicht verrottbarem Material sind nach dem Gebrauch von der Grabstätte zu entfernen und in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- oder Urnenreihengrabstätten von der Stadt auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem

Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrechts ohne Entschädigung entziehen.

- (3) Vor dem Entzug des Verfügungs-/Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungs-/Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungs-/Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Der Verfügung-/Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 hinzuweisen.

VII. Leichenhalle/Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle mit ihren Nebenräumen (Kühlzellen, Aufbahrungsraum) dient der Aufnahme der verstorbenen Personen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung einer von der Stadt beauftragten Person betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung bei Trauerfeiern sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

VIII. Haftung/Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleibt unberührt.
- (3) Verfügungs-/Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs-/Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen

- | | |
|-----------------|---|
| des § 5 Abs. 1 | sich auf dem Friedhof nicht entsprechend der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern verhält, |
| des § 5 Abs. 3 | ein nicht gestattetes Verhalten aufweist, |
| des § 5 Abs. 4 | Totengedenkfeiern auf dem Friedhof ohne die Genehmigung der Stadt abhält, |
| des § 6 Abs. 1 | ein Gewerbe ohne vorherige Zulassung der Stadt betreibt, |
| des § 6 Abs. 6 | gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchführt, |
| des § 6 Abs. 7 | als Gewerbetreibende/r die Friedhofswege außerhalb der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit oder mit ungeeigneten Fahrzeugen befährt, |
| des § 6 Abs. 8 | trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 handelt, |
| des § 8 Abs. 1 | die Vorschriften zu der Beschaffenheit von Särgen, sowie des Sargzubehörs und der Ausstattung und den Überurnen, wie auch der Kleidung der Leiche, missachtet, |
| des § 8 Abs. 2 | die Maßangaben von Särgen für Kindergräber sowie der übrigen Särge missachtet, |
| des § 8 Abs. 3 | die Maßangaben der Urne bei einer Beisetzung in eine Urnenkammer missachtet, |
| des § 19 Abs. 3 | Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, unter anderem in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken verwendet, |
| des § 22 Abs. 1 | in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften die Grabstätten nicht bepflanzt und in der gärtnerischen Gestaltung nicht den besonderen Anforderungen ihrer Umgebung entspricht, |
| des § 24 Abs. 1 | die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt, bei der Errichtung und jeder Veränderung von Grabmalen nicht einholt, |
| des § 24 Abs. 3 | die Errichtung nicht binnen 3 Monate nach Antragstellung durchführt, |
| des § 24 Abs. 4 | die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt, bei jeder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen nicht einholt, |
| des § 26 Abs. 1 | die Grabmale entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks nicht fundamentiert und befestigt, |
| des § 27 Abs. 1 | die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält, |

- des § 28 Abs. 1 Grabmale und sonstige baulichen Anlagen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
- des § 29 Abs. 1 die Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften (§ 19) hergerichtet und dauernd verkehrssicher Instand hält,
- des § 29 Abs. 3 die Grabstätte mit solchen Pflanzen anlegt, die andere Grabstellen und öffentliche Bereiche beeinträchtigen,
- des § 29 Abs. 5 die Reihen- bzw. Wahlgrabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beisetzung/nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet hat,
- des § 29 Abs. 7 dass ausschließlich der Stadt obliegende Recht auf das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte missachtet,
- des § 29 Abs. 8 Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter etc. aus nicht verrottbarem Material nicht nach Gebrauch vom Friedhof entfernt oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern entsorgt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 3 Bestattungsgesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

IX. Gebühren

§ 35 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Friedhofs und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren erhoben.

§ 36 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr(en) ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschild der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr(en) ist/sind verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen (Ehegatte/in, Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Für die Zahlung der Benutzungsgebühr(en) gilt Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 37 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Bestattungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungs-/Verfügungsrechts
 3. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Bestattungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 38

Verwaltungs-, Bestattungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs-, Bestattungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage A zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der gültigen Fassung Anwendung.

X.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Verfügungs-/Nutzungsrechte und die Grabgestaltung richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Sie enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 40

Ergänzung der Friedhofssatzung

Als Ergänzung der Friedhofssatzung kann die Stadt für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 22) Belegungs- und Grabmalpläne aufstellen. In diesen können insbesondere

§ 12 Abs. 3 Maße für angelegte Gräber

§ 14 Abs. 6 Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein

§ 22 Abs. 1 – 12 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 26 Abs. 3 Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten

§ 29 Allgemeines (Herrichten der Bepflanzung, Pflege und Abräumen der Grabstätten)

abweichend geregelt werden.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 10.07.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
 1. die Friedhofssatzung der Stadt Ladenburg vom 01.04.2016,
 2. die Satzung der Stadt Ladenburg über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Gebührenverzeichnis) vom 01.04.2016.

Ladenburg, den 30.06.2021

gez. Stefan Schmutz
Bürgermeister

Anlage A zur Friedhofssatzung
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(§§ 33 - 36 der Friedhofssatzung)

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 Stand 01.01.2021 aufgrund Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910), sowie §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005 (rückwirkend), 31.03.2005 bzw. 01.10.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 30.06.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 1

Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus §§ 35 bis 38 der Friedhofssatzung der Stadt Ladenburg vom 10.07.2021.

§ 2

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen für folgende Amtshandlungen:

1.	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2.	Genehmigung zur Urnenbeisetzung	10,00 €
3.	Genehmigung zur Auffahrt	75,00 €

§ 3

Bestattungsgebühren

Es werden erhoben für die:

1. Bestattung

1.1	von Personen bis 6 Jahre	327,00 €
1.2	von Personen ab 6 Jahre	841,00 €
1.3	als Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	224,00 €

2. Beisetzung

2.1	einer Urne	336,00 €
2.2	einer Kinderurne	60,00 €
2.3	für das Ausgraben einer Urne	336,00 €
2.4	einer Tierurne	336,00 €
3. Überlassung eines Reihengrabes		
3.1	für Personen bis 6 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	1.035,00 €
3.2	für Personen ab 6 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	1.226,00 €
4.	Überlassung eines Rasenreihengrabes mit Pflege (20 Jahre Ruhezeit)	2.191,00 €
5. Überlassung eines Urnenreihengrabes		
	20 Jahre Ruhezeit	1.038,00 €
	Kindergrabfeld L	442,00 €
6. Aufbewahrung einer Urne		
6.1	in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) - anonymes Grabfeld -	1.213,00 €
6.2	in der Urnenwiese mit Pflege (20 Jahre Ruhezeit)	1.323,00 €
7. Verleihung von Grabnutzungsrechten		
7.1	für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche	3.409,00 €
7.2	für ein Urnenwahlgrab	1.941,00 €
7.3	für ein Urnenrasenwahlgrab	1.323,00 €
7.4	für ein Rasenwahlgrab mit Pflege je Einzelgrabfläche	3.549,00 €
7.5	für ein Rasenwahlgrab an der Mauer mit Pflege je Einzelgrabfläche	4.629,00 €
7.6	für ein Kammerwahlgrab in der Urnenwand	3.284,00 €
7.7	für ein Kammerwahlgrab mit 1 Kammer	4.194,00 €
7.8	für ein Kammerwahlgrab mit 2 Kammern	4.957,00 €
7.9	für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche mit Beisetzung einer Tierbeigabe	3.409,00 €
7.10	für ein Urnenwahlgrab mit Beisetzung einer Tierbeigabe	1.941,00 €

Anmerkungen:

Bei erstmaliger Verleihung: Nutzungszeit 30 Jahre.

Bei Zubettung: Ausschöpfung im Rahmen des Nutzungsrechtes bzw. Verlängerung mindestens 20 Jahre (Einhaltung der Ruhezeit)

8. Verlängerung eines Wahlgrabrechts
(pro Jahr, angefangene Jahre werden voll berechnet)

8.1	bei einem Wahlgrab	136,00 €
8.2	bei einem Urnenwahlgrab	91,00 €
8.3	bei einem Urnenrasenwahlgrab mit Pflege	101,00 €
8.4	bei einem Rasenwahlgrab mit Pflege	153,00 €
8.5	bei einem Rasenwahlgrab an einer Mauer mit Pflege	204,00 €
8.6	bei einem Kammergrab in der Urnenwand	139,00 €
8.7	bei einem Kammergrab mit 1 Kammer mit Pflege	140,00 €

8.8 bei einem Kammergrab mit 2 Kammern mit Pflege 186,00 €

9. Schmetterlingsgrabfeld

Für die Benutzung des Schmetterlingsgrabfeldes fallen keine Gebühren an.

10. Ausgraben und Umbetten von Leichen in Ausnahmefällen 1.500,00 €

§ 4 Benutzungsgebühren

Für sonstige Leistungen werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Kühlzelle | 150,00 € |
| 2. Benutzung der Trauerhalle (Friedhofskapelle) | 475,00 € |

§ 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 10.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 01.04.2016 außer Kraft.

Ladenburg, den 30.06.2021

**gez. Stefan Schmutz
Bürgermeister**